



7. Soziale Situation

7.1 Einleitung

Österreich hat eines der am besten funktionierenden Sozialsysteme der Welt. Mitentscheidend dafür ist die Sozialversicherung, die die sozialen Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung umfassend abdeckt.

Der Ansprechpartner für die österreichischen Bäuerinnen und Bauern in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Diese führt alle drei Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung durch: Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Der Vorteil für die Bauern besteht darin, dass sie - im Unterschied zu anderen Berufsgruppen - in Sachen der Sozialversicherung nur einen Ansprechpartner haben: die SVB. Damit ist es auch möglich, den bäuerlichen Versicherten eine spartenübergreifende Betreuung anzubieten.

Anzahl der Betriebe und durchschnittliche Einheitswerte - Regionalbüro Wien (Dez. 2004)		
	Anzahl Betriebe	Ø EHW in €
Krankenversicherung	984	21.000
Pensionsversicherung	1.037	20.100
Unfallversicherung	4.836	5.900

7.2 Die drei Zweige der bäuerlichen Sozialversicherung

7.2.1. Krankenversicherung

Nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) sind folgende Personen pflichtversichert:

- Betriebsführer, wenn der Einheitswert des bewirtschafteten Betriebes 1.500 € erreicht bzw. übersteigt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der Land- und Forstwirtschaft bestritten wird.
- Ehegatte, Kinder, Enkel-, Wahl- und Stiefkinder, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind.
- Hofübergeber, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind.
- Bauern-Pensionisten, die sich ständig im Inland aufhalten.

Versichertenstand in der KV in Wien (Jahresdurchschnitt)				
	Versichertenstand		Veränderungen	
	2003	2004	Anzahl	Prozent
Betriebsführer	1.129	1.150	+21	+1,9
Hauptberuflich beschäftigte Ehegatten	26	25	-1	-3,9
Hauptberuflich beschäftigte Übergeber	-	-	-	-
Kinder	78	77	-1	-1,3
Freiwillig Versicherte	12	13	+1	+8,3
Kinderbetreuungsgeldbezieher	9	14	+5	+55,6
Pensionisten	740	764	+24	+3,2
Insgesamt	1.994	2.043	+49	+2,5

Die Ausnahme von der Bauern-Krankenversicherung durch eine andere Krankenversicherung des Ehegatten (Ehepartner-Subsidiarität) bestand ab dem Jahr 1999 nur mehr aufgrund der gesetzlichen Übergangsbestimmungen in bestimmten Fällen weiter. Wegen der dadurch entstandenen Wettbewerbsverzerrungen war die Aufhebung dieser Sonderregelung im Bereich des BSVG auch eine innerhalb der bäuerlichen Gruppe immer stärker artikulierte Forderung. Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2004 wurde die Ehepartner-Subsidiarität ab 1.10.2004 weitgehend aufgehoben: alle Betriebe mit einer Betriebsbeitragsgrundlage von 1.015 € und mehr wurden in die Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem BSVG voll einbezogen.

Leistungen der Krankenversicherung:

Die soziale Krankenversicherung trifft Vorsorge für

- Früherkennung von Krankheiten (Jugendlichen- und Vorsorge- bzw. Gesundenuntersuchungen)
- Leistungen bei Krankheit (Arzt, Medikamente, Spital, medizinische Hauskrankenpflege usw.)
- Leistungen bei Mutterschaft (Mutter-Kind-Pass Untersuchungen, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld)
- Zahnbehandlung, Zahnersatz
- Hilfe bei körperlichen Gebrechen (Gewährung von Hilfsmitteln)
- Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (Unterbringung in Krankenanstalten, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel)
- Gesundheitsförderung (Aufklärung und Beratung über Gesundheitsgefährdung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen)

7.2.2. Unfallversicherung

Pflichtversicherung in der bäuerlichen Unfallversicherung besteht, wenn der Einheitswert des Betriebes 150 € erreicht oder übersteigt bzw. wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betriebseinkommen bestritten wird. Bei der bäuerlichen Unfallversicherung handelt es sich um eine Betriebsversicherung. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich somit neben dem Betriebsführer auch auf die im Betrieb mittätigen Angehörigen (auch die mittätigen Geschwister des Betriebsführers).

UV-Betriebe in Wien				
	Anzahl		Veränderungen	
	Dez. 2003	Dez. 2004	Anzahl	Prozent
UV-Betriebe	5.856	5.773	- 83	-1,4

Leistungen der Unfallversicherung:

- Unfallverhütung (Beratung, Schulung, Betriebsbesichtigungen,...)
- Unfallheilbehandlung (Arzt, Medikamente, Heilbehelfe, Hilfsmittel, Spital, Rehabilitationszentren,...)
- Rehabilitation (berufliche und soziale Maßnahmen)
- Entschädigung durch Geldleistungen (Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte, besondere Unterstützung, Versehrtengeld, Betriebsrente, Pflegegeld,...)
- Leistungen bei Todesfall (Teilersatz der Bestattungskosten, Hinterbliebenenrenten)

7.2.3. Pensionsversicherung

Pflichtversichert nach dem BSVG sind:

- Betriebsführer, wenn der Einheitswert des bewirtschafteten Betriebes 1.500 € erreicht bzw. übersteigt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der Land- und Forstwirtschaft bestritten wird.
- Ehegatte, Kinder, Enkel-, Wahl- und Stiefkinder, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind.
- Hofübergeber, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind

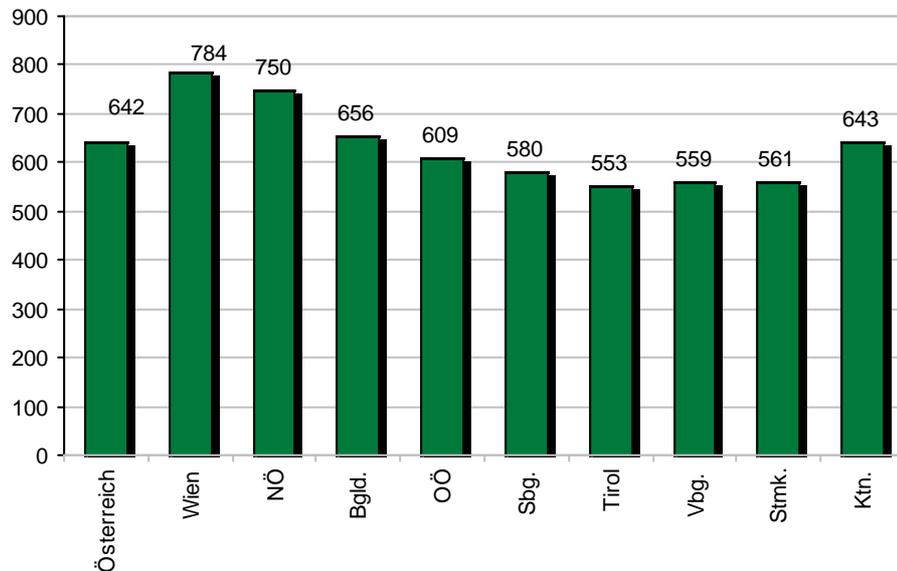
Versichertenstand in der PV in Wien				
	Anzahl		Veränderungen	
	2003	2004	Anzahl	Prozent
Betriebsführer	1.368	1.349	-19	-1,4
Hauptberuflich beschäftigte Ehegatten	27	26	-1	-3,7
Hauptberuflich beschäftigte Übergeber	-	-	-	-
Kinder	79	78	-1	-1,3
Freiwillig Versicherte	10	8	-2	-20,0
Insgesamt	1.484	1.461	-23	-1,6

Leistungen der Pensionsversicherung:

- Eigenpensionen
- Hinterbliebenenleistungen (Witwen-/Witwerpension, Waisenpension, Abfindung)
- Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge (Kuraufenthalte)
- Zusätzliche Leistungen (Ausgleichszulage, Pflegegeld, Kinderzuschuss).

Zahl der Pensionsempfänger in Wien		
Pensionsarten	Anzahl	gegenüber 2003
		in %
Erwerbsunfähigkeitspensionen	241	-2,0
alle Alterspensionen	610	+0,8
davon vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit	16	-50,0
vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	43	-
Witwen(r)pension	269	-0,7
Waisenpension	14	-17,7
Insgesamt	1.134	-0,4

Durchschnittliche SVB-Alterspension brutto, in € (inkl. Zulagen wie Ausgleichszulage, Kinderzuschuss,...) - pro Bundesland Dez. 2004:



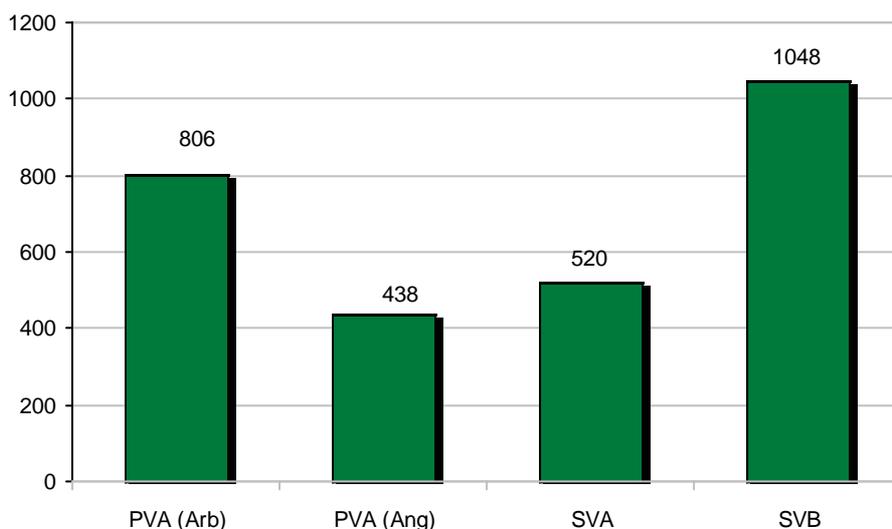
Quelle: SVB

Die Durchschnittspension der Bauern ist eher niedrig im Vergleich mit anderen Berufsgruppen. Innerhalb der Bauernschaft sind die Leistungen in Wien am höchsten, was vor allem auf die höheren Einheitswerte der Betriebe in diesem Bundesland und die vergleichsweise geringe Anzahl von Pensionisten zurückzuführen ist.

Vergleicht man die durchschnittliche Pensionsleistung der Bauern (642 €) mit jener anderer Berufsgruppen, kann man deutliche Unterschiede feststellen. Die höchsten Pensionen werden im Bereich der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus ausbezahlt (1.482 €). An zweiter Stelle liegen die Pensionen der Angestellten mit einem Betrag von EUR 1.199,-. Die niedrigsten Pensionen haben neben Bauern auch Arbeiter (716 €). Im Mittelfeld liegen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (1.108 €) und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (1.072 €).

Interessant ist auch der Vergleich der Pensionsbelastungsquote. Sie gibt an, wie viele Pensionen auf je 1.000 Pensionsversicherte fallen. Deutlich sieht man hier den hohen Anteil an Pensionisten im Vergleich zu den Aktiven im bäuerlichen Bereich:

Pensionsbelastungsquote 2004



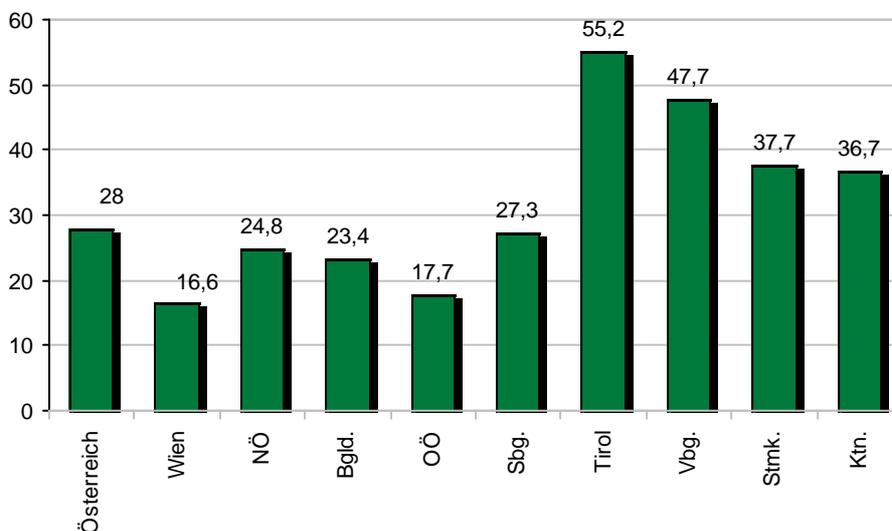
Quelle: SVB

Ausgleichszulage

Erreicht die Summe aus Bruttopension und sonstigem Nettoeinkommen des Pensionisten (und dessen Ehepartner) sowie Unterhaltsansprüche nicht den in Frage kommenden Richtsatz, gebührt der Differenzbetrag als Ausgleichszulage. Damit wird für Pensionisten mit sehr kleinen Pensionen ein Mindesteinkommen sichergestellt. Die Ausgleichszulagen haben daher besonders für den bäuerlichen Bereich eine große Bedeutung.

Bei der Berechnung der Ausgleichszulage wird im bäuerlichen Bereich das sogenannte fiktive Ausgedinge angerechnet. Es berechnet sich nach einem pauschalen Prozentsatz des Ausgleichszulagenrichtsatzes. De facto bedeutet dies eine Verminderung der Ausgleichszulage, weshalb die gesetzlich beschlossene, von der SVB lange geforderte schrittweise Absenkung - von derzeit 25 % auf 20 % im Jahr 2009 - eine ganz wichtige Maßnahme für die bäuerlichen Pensionisten ist.

Ausgleichszahlungenbezieher auf 100 bäuerliche Pensionen



Quelle: SVB, Dez. 2004

Vergleicht man die SVB-Zahlen mit denen anderer Berufsgruppen, erkennt man aber sehr deutlich den hohen Stellenwert der Ausgleichszulagen für den gesamten bäuerlichen Bereich. Im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung liegt der Wert bei 28,0 % - also zu 100 Pensionen gebührt in 28 Fällen eine Ausgleichszulage. Die günstigsten Werte haben die Pensionsversicherung der Angestellten mit 2,7 Ausgleichszulagen je 100 Pensionen, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mit 6,2 und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus mit 8,0. Die Pensionsversicherung der Arbeiter (13,9 %) und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft liegen im Mittelfeld (11,7 %).

Pflegegeld

Das Pflegegeld wird abhängig vom Ausmaß der Pflegebedürftigkeit gewährt. Je nach Zeitaufwand des notwendigen, ständigen Pflegebedarfs erfolgt die Einstufung in die Stufen eins bis sieben durch die SVB.

7.3 Gesetzliche Änderungen

7.3.1. Versicherungs- und Beitragsrecht

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten

Folgende bisher noch beitragsfrei gestellten bäuerlichen Nebentätigkeiten sind ab dem Beitragsjahr 2004 in die Beitragspflicht nach dem BSVG einbezogen:

- Privatzimmervermietung, soweit diese in der Form des Urlaubes am Bauernhof erfolgt, ist nach dem BSVG versicherungs- und beitragspflichtig. Freibetrag 3.700 €.
- Betriebshilfetätigkeiten: alle Dienstleistungen für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe unterliegen zur Gänze der Beitragspflicht (bisherige Freigrenze von 24.200 € entfällt). Maschinenvermietung im zwischenlandwirtschaftlichen Bereich unter Anwendung der ÖKL-Richtlinien ohne Verrechnung der persönlichen Arbeitsleistung ist beitragsfrei.
- Fuhrwerksdienste sowie Vermieten und Einstellen von Reittieren: Einnahmen zur Gänze beitragspflichtig.

Mindestbeitragsgrundlage bei Optionsbetrieben

Ab 1. Jänner 2004 wird die Mindestbeitragsgrundlage für die bäuerliche Kranken- und Unfallversicherung bei Options-Betrieben von 1.950,70 € auf 1.096,42 € gesenkt.

Beitragssatz in der Krankenversicherung für Bauern

Ab 1. Oktober 2004 beträgt der Beitragssatz zur bäuerlichen Krankenversicherung 7,4 % der Beitragsgrundlage (Angleichung von 6,5 % auf 7,4 %, wie er bereits für alle Arbeitnehmer gilt).

Änderung in der Ehepartner-Subsidiarität

Ab 1. Oktober 2004 werden alle Betriebe mit einer Betriebsbeitragsgrundlage von 1.015 € und mehr in die Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem BSVG voll einbezogen. Für diese ist die SVB dann auch voll leistungszuständig.

7.3.2. Unfallversicherung

Unfallrentenbesteuerung

Aufgrund des maßgeblichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bleibt für das Jahr 2003 - im Gegensatz zu den Jahren 2001 und 2002 - die Steuerpflicht für Unfallrenten bestehen, sodass die gemeinsame Versteuerung von Unfallrenten zusammen mit gesetzlichen Pensionen oder Ruhebezügen ab dem Monat Jänner 2003 weiterhin durchzuführen ist. In sozialen Härtefällen besteht die Möglichkeit, eine Unterstützung beim zuständigen Bundessozialamt zu beantragen. Seit dem 1. November 2004 sind Unfallrenten wieder steuerfrei.

7.3.3. Krankenversicherung

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. März 2004 wurden mehrere Bestimmungen betreffend den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger aufgehoben. Die SVB ist demnach nicht mehr in das Solidarsystem der Krankenversicherungsträger eingebunden.

Leistung des Bundes - Mittel der Tabaksteuer

Beihilfen an einzelne Krankenversicherungsträger aus Bundesmitteln werden ermöglicht.

Aus den Mitteln der Tabaksteuer, die dem Gesundheitswesen gewidmet sind, erhält die bäuerliche Krankenversicherung jährlich - erstmals für das Kalenderjahr 2004 - ca. 20 Mill € (Wert 2004) wertgesichert.

Mitteltransfer aus der Unfallversicherung in die Krankenversicherung

Unbefristete gesetzliche Ermächtigung der SVB, den jährlichen Mehrertrag aus der bäuerlichen Unfallversicherung in die bäuerliche Krankenversicherung zu übertragen.

7.3.4. Pensionsversicherung

Berechnung der Witwen-/Witwerpension

Ab 1. Juli 2004: Änderung in der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen: Berechnungsgrundlage des Hinterbliebenen bzw. des Verstorbenen ist deren Einkommen in den letzten 2 Kalenderjahren vor dem Todeszeitpunkt.

7.3.4.1 Neuerungen durch die Pensionsreform 2003 (ab 1. Jänner 2004)

- Schrittweise Aufhebung der VAP bei langer Versicherungsdauer ab 1. Juli 2004.

- Kindererziehungszeiten:

Ab 2004 werden die ersten 24 (zuvor: 18) Monate nach der Geburt als pensionsbegründende Beitragszeiten gewertet, wenn in dieser Zeit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Zudem wird die Bemessungsgrundlage für KEZ vom einfachen Richtsatz schrittweise erhöht. Für das Jahr 2004 beträgt sie 666,25 €.

- Schul-/Studienzeiten, die bereits nachgekauft wurden, werden verzinst rückerstattet, wenn sie sich durch die neuen Regelungen weder auf Pensionsanspruch noch Pensionshöhe auswirken.

- Pensionsbemessungszeitraum: schrittweise Verlängerung: die "besten" 16 Jahre im Jahr 2004 bis auf 40 Jahre im Jahr 2028.

- Steigerungsbetrag: die Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr werden schrittweise von 2 % auf 1,78 % (bis zum Jahr 2009) gesenkt.

- Abschläge, Bonifikation: ab 1. Jänner 2004 Abschlag 4,2 % pro Jahr bei Pensionsantritt vor Regelpensionsalter, max. 15 %. Zuschlag 4,2 % pro Jahr bei Pensionsantritt nach Regelpensionsalter, Pensionshöhe aber max. 91,76 % der Bemessungsgrundlage.

- Erwerbstätigkeit neben Bezug von Alterspension: die Pensionsversicherungsbeiträge werden ab 1. Jänner 2004 zur Höherversicherung angerechnet.

- Absenkung fiktives Ausgedinge: ab 2004 schrittweise Verringerung von 26 % auf 20 % (im Jahr 2009) des AZ-Richtsatzes.

- Verlustbegrenzung: eventuelle Verschlechterungen der Pensionsreform 2003 wurden mit 10 % "gedeckt". - Pensionsharmonisierungsgesetz: Modifizierung dieses Deckels: 5 % im Jahr 2004, schrittweise Anhebung auf 10 % im Jahr 2024.

7.3.4.2 Pensionsharmonisierung ab 2005 (Pensionsharmonisierungsgesetz)

Im November 2004 wurde die Pensionsharmonisierung gesetzlich beschlossen, sie tritt grundsätzlich mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Ziel ist es, ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer, Selbständige, Bauern, Beamte des Bundes) zu schaffen. Die Regelung sieht insbesondere vor:

- Geltungsbereich grundsätzlich für alle unter 50-Jährigen

- Nach 45 Versicherungs-/Beitragsjahren erhält man beim Pensionsantritt mit 65 Jahren eine

Pension von 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens

- Persönliches Pensionskonto
- Einheitlicher Beitragssatz für alle Berufsgruppen
- Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten mehr als verdoppelt
- Alterspension mit Pensionskorridor
- Parallelrechnung von Alt- und Neurecht für die gesamte Versicherungskarriere
- Pensionsanpassung mit Verbraucherpreisindex.

7.4 Aktuelle Werte aus der bäuerlichen Sozialversicherung

Beitragswesen	
Beitragssätze für Aktive	
Krankenversicherung	7,5 %
Unfallversicherung	1,9 %
Pensionsversicherung	14,5 %
Zusatzbeitrag bei Beitragsgrundlagen-Option	3,0 % der Beitragssumme
Betriebshilfegesetz (nur für Nicht-Krankenversicherte)	0,4 %
Beitragssätze für Pensionisten	
Krankenversicherung (inkl. Ergänzungsbeitrag)	4,95 %
Solidaritätsbeitrag	0,50 %
Pensionsversicherung	
Pensionsanpassung	
Die Pensionserhöhung 2005 beträgt	
Bis zur Medianpension (686,70 monatlich)	1,5 %
Darüber liegende Pensionen	10,30 € pro Monat
Richtsätze für die Ausgleichszulage	
Alters- und Erwerbsunfähigkeitspension	
für Alleinstehende	662,99 €
für Ehepaare	1.030,23 €
Erhöhung für jedes Kind	70,56 €
Fiktives Ausgedinge - max. 25 % des Einzel- oder Ehepaarrichtsatzes	
Alleinstehende, Witwen/Witwer- und Waisenpensionisten	165,75 €
Verheiratete bei Anwendung des Familienrichtsatzes	257,56 €
Unfallversicherung	
Erhöhung der Renten	1,5 %
Bemessungsgrundlage für Betriebsrenten	15.659,06 €
Krankenversicherung	
Behandlungsbeitrag pro ausgestellttem Krankenschein:	7,30 €
Rezeptgebühr	4,45 €
Mindestkostenanteil	
für Heilbehelfe, Hilfsmittel	24,20 €
für Sehbehelfe	72,60 €
Kinderbetreuungsgeld:	
Geldleistung für Mütter (bzw. Väter) täglich	14,53 €
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	6,06 € täglich
Wochengeld als "Geldleistung pro Tag"	23,05 €



landwirtschaftskammer
wien

**Landwirtschaftskammer
Wien**
A-1060 Wien,
Gumpendorfer Straße 15
T: +43/(0)1/587 95 28
F: +43/(0)1/587 95 28-21
office@lk-wien.at